



---

*Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 41/2021 S. 3747)*

**Ausführungsvorschriften  
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes  
hinsichtlich der Technischen Lieferbedingungen und  
Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten  
Ausgabe laufend  
(Einführung TL/TP-ING)**

Bekanntmachung vom 09. September 2021

UVK IV D 41

Tel.: 9025 - 1438 oder 9025 - 0, intern 925 - 1438

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird bestimmt:

- 1. Die Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)** sind ein ständiger Weiterschreibung unterworfenen Regelwerk.
- 2. Die jeweils aktuelle Fassung** der TL/TP-ING wird durch das für Verkehr zuständige Bundesministerium bekanntgegeben und ist - sofern keine einschränkenden oder erläuternden Ausführungsvorschriften (AV) von der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung erlassen wird - 20 Werktagen nach der Veröffentlichung durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau im Verkehrsblatt den Bauverträgen für den Bau von Ingenieurbauwerken in der Baulast des Landes Berlin zugrunde zu legen.
- 3. Bei laufenden Bauverträgen** bleibt die dem jeweiligen Bauvertrag zugrundeliegende Fassung der TL/TP-ING maßgebend. Die Fassungen der TL/TP-ING sind in geeigneter Weise zu archivieren. Auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) kann auf ein Archiv zurückgegriffen werden.
- 4. Einschränkende oder erläuternde AV** können sowohl einzelne Teile als auch die TL/TP-ING als Ganzes betreffend erlassen werden.
- 5. Abweichungen** von den TL/TP-ING und zugehörigen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.



- 
6. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) / Ausgabe März 2012 vom 11. November 2015 (ABl. S 2573) sind mit Ablauf des 16. September 2021 nicht mehr anzuwenden.
  7. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 17. September 2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 16. September 2026 außer Kraft.

Die vorgenannten Ausführungsvorschriften finden über den oben genannten Anwendungsbereich hinaus auch Anwendung auf alle weiteren Ingenieurbauwerke, für die das Land Berlin Träger der Baulast ist.